


Thema: Verschärfte Gesetze - Schwarzarbeit im Gastgewerbe

Ab dem 1.1.2009 gelten neue verschärfte Gesetze zum Thema Schwarzarbeit. Als Arbeitgeber sind Sie bei Arbeitsaufnahme jedes Mitarbeiters – bei **Festeinstellung, Probearbeit, Praktikum, kurzfristige oder geringfügige Beschäftigung** - zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:



NEU zum 1. Januar 2009	alte Regelung
Sofortmeldung: Bis zum <u>Beginn der Arbeitsaufnahme</u> muss die Sofortmeldung an die Deutsche Rentenversicherung erfolgen. Informieren Sie sofort Ihr Lohnbüro.	Anmeldung eines neuen Mitarbeiters <u>erst</u> mit der lfd. monatlichen Lohnmeldung
Mitführungspflicht: Es muss zwingend der <u>Personalausweis</u> oder <u>Pass</u> mitgeführt werden, die Zollkontrolle erkennt nicht den Sozialversicherungsausweis oder die Fahrerlaubnis an.	Arbeitnehmer musste seinen <u>Sozialversicherungsausweis</u> mitführen
Schriftlichkeit: Sie sind verpflichtet, Ihren neuen Mitarbeiter <u>schriftlich</u> über die Mitführungspflicht aufzuklären 	<u>Keine</u> schriftliche Aufklärungspflicht zur Mitführung
Aufbewahrungspflicht: Der schriftliche Nachweis zur Aufklärung der Mitführungspflicht muss über die gesamte Beschäftigungsdauer <u>in den Lohnunterlagen aufbewahrt</u> werden.	<u>Keine</u> Aufbewahrungspflicht
Bußgeld Arbeitgeber: bis zu 25.000 EUR Bußgeld Arbeitnehmer: bis zu 5.000 EUR	Bußgeld Arbeitnehmer: 1.000 EUR

- **WIR EMPFEHLEN**
- Nutzen Sie den *GastroFiB*-Service ohne Mehrkosten.
- Lassen Sie sich unverbindlich beraten – und erfahren Sie, wie Sie sich richtig verhalten müssen, u.a. bei **Einstellung am Wochenende!**

Beachten Sie: Einige Lohnbüros verlangen zusätzliche Gebühren für die Sofortmeldung!

Alle Gastro Infos unter www.gastrofib.de/downloads.htm



Vordruck „Aufklärung Mitführungspflicht“ erhalten Sie kostenlos von uns. (siehe Rückseite)

Haben Sie Fragen, wünschen Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen?

- Bitte sprechen Sie uns an!

Fon: 0391 – 598 07-0
info@gastrofib.de

Fax: 0391 – 598 07-99
www.gastrofib.de

**Schriftliche Belehrung des Arbeitgebers
über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren**

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ab dem 1. Januar 2009 dazu verpflichtet sind, bei Ihrer Arbeitstätigkeit für unseren Betrieb im Gastgewerbe Ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung ...



Vordruck „Aufklärung Mitführungspflicht“ erhalten Sie von uns.

Mail an info@gastrofib.de / Betreff: Aufklärungspflicht.

Haben Sie Fragen, wünschen Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen?

- Bitte sprechen Sie uns an!

Fon: 0391 – 598 07-0
info@gastrofib.de

Fax: 0391 – 598 07-99
www.gastrofib.de